**Amt 63 Stade,** **13.03.2025**

**Frau Engelbrecht**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktenzeichen | 63.4210.2023-10170 |
| Antragsteller | PNE AG, Schehzad Yawar |
| Vorhaben | Vorbescheid nach § 9 BImSchG für das Repowering des WP Agathenburg |
| Grundstück | Agathenburg, ~ |
| Lage | Gemarkung Agathenburg, Flur 23, Flurstücke 32, 50, 55, Flur 25, Flurstücke 3, 8 |

**Bekanntmachung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Vorbescheidsantrag Repowering des Windparks Agathenburg**

Die PNG AG plant ein Repowering des Windparks Agathenburg. An dem Standort befinden sich derzeit neun Windenergieanlagen vom Typ Euroturbine 550/41 mit einer Gesamthöhe von 62,8 m und einer Nennleistung von 550 kW. Bei Realisierung des Vorhabens sollen diese neun WEA zurückgebaut und durch fünf neue WEA vom Typs Vestas V162-7.2 MW, mit einer Nennleistung von 7200 kW, einer Nabenhöhe von 122 m und einer Gesamthöhe von 203 m, ersetzt werden.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen östlich der Ortschaft Agathenburg und westlich der Ortschaft Steinkirchen und bestimmen sich wie folgt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
| 01 | Agathenburg | 25 | 3 |
| 02 | Agathenburg | 23 | 55 |
| 03 | Agathenburg | 25 | 8 |
| 04 | Agathenburg | 23 | 32 |
| 05 | Agathenburg | 23 | 50 |

Mit dem Vorbescheid soll festgestellt werden, ob für die neuen Anlagen die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG gegeben sind und wenn ja, ob diese bauplanungsrechtlich im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung zulässig sind.

Das Vorhaben unterliegt gemäß dem BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Entsprechend § 2 Abs. 6 UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen dieses Gesetzes. Demnach ist eine Vorprüfung nach § 7 UVPG bereits im Vorbescheidsverfahren nach § 9 UVPG vorzunehmen, um die Umweltauswirkungen der Änderung zu beurteilen. Dies wurde vom Antragsteller ebenfalls beantragt.

Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens war gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im „Risikogebiet Küste“, das den Bereich der Elbmarsch umfasst, welches als besondere örtliche Gegebenheit zu berücksichtigen ist. Weitere besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG liegen nicht vor.

Daher ist im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe gem. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Empfindlichkeit und Schutzziele des „Risikogebietes Küste“ sind streng auf Auswirkung von Vorhaben auf den Küstenschutz und nur sehr eingeschränkt auf Auswirkungen bei Überflutungen zu begrenzen. Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Küstenschutz, es ist von allen Küstenschutzanlagen mehr als ausreichend weit entfernt. Die Wahrscheinlichkeit einer Überflutung des Windparks Agathenburg ist extrem gering. Das Vorhaben liegt geschützt hinter der Hauptdeichlinie. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Empfindlichkeit und die Schutzziele des „Risikogebietes Küste“ können ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, aber nicht zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Az. 63-4210-10170/23

Stade, den 13.03.2025

Landkreis Stade

Der Landrat